

Motion 2.2 (Siegenthaler Muinde, forum): Nicht-sicherheitsrelevante nächtliche Beleuchtung

1 TEXT

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Gemeindeebene zu schaffen, damit nicht-sicherheitsrelevante nächtliche Beleuchtung bezüglich Ausgestaltung und Betriebsdauer die Anforderungen gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts erfüllt. Die Bevölkerung und Gewerbetreibende sind mittels geeigneter Kommunikation auf die Problematik (Lichtverschmutzung, Energiesparen, geeignete Lösungen) aufmerksam zu machen.

Zur nicht-sicherheitsrelevanten Beleuchtung zählen insbesondere Leuchtreklamen und Dekorationsbeleuchtung. Diese sind sinnvoll bzw. machen Freude.

Sie haben aber mitten in der Nacht keinen Nutzen, sondern benötigen unnötig Energie und stören Natur und Menschen. Deshalb ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung, deren Ausgestaltung und Betrieb zu regeln.

Situation heute

Im aktuellen Reklamereglement fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Beleuchtungsdauer von Beleuchtungen zu Reklame- und Dekorationszwecken.

Reklameleuchten: Die Anzahl der Baugesuche für beleuchtete - und z. T. auch bewegte - Reklameflächen häufen sich. Die Praxis der Gemeinde, wonach beleuchtete Reklamen von 22h bis 06h abzuschalten sind, gerät damit immer mehr unter Druck und die Gefahr von rechtlichen Schritten infolge mangelnder gesetzlicher Grundlage steigt. Nicht bekannt ist, ob die Gemeinde die Einhaltung der nächtlichen Beleuchtungsbeschränkung periodisch kontrolliert.

Dekorationsbeleuchtung: Diese ist grundsätzlich bewilligungsfrei, kann aber Nachbarn empfindlich stören und baupolizeiliche Kontrollen und die Anordnung von Beleuchtungseinschränkungen nach sich ziehen. Dekorationsbeleuchtung wird immer häufiger eingesetzt, sowohl von Gewerbe wie Privaten.

Übergeordnetes Recht und Rechtsprechung des Bundesgerichts

In BGE 140 II 33 (Möhlin)¹ ging es um eine Weihnachtsbeleuchtung. Das Bundesgericht hat die rechtliche Lage wie folgt festgehalten:

- *Licht gilt als Emission oder Immission im Sinne von Art. 7 Umweltschutzgesetz (USG)*

¹http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F140-II-33%3Ade&lang=de&type=show_document

- *Es gilt deshalb das Vorsorgeprinzip, wonach Einwirkungen, "die schädlich oder lästig werden könnten", frühzeitig zu begrenzen sind.*
- *Dies gilt "unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung". Die Begrenzung muss vorsorglich vorgenommen werden, soweit dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG; Vorsorgeprinzip)". Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes sind daher Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht nur zum Schutz gegen schädliche oder lästige Emissionen geboten, sondern - gestützt auf das Vorsorgeprinzip - auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen (**BGE 133 II 169** E. 175; **BGE 126 II 366** E. 2b S. 368 mit Hinweisen).*
- *Ist zu erwarten, dass die Einwirkung tatsächlich schädlich oder lästig werden wird, so werden die Emissionsbegrenzungen verschärft (Art. 11 Abs. 2 USG). Dabei ist auf den Stand der Wissenschaft oder die Erfahrung abzustellen.*
- *Zum Stand der Wissenschaft gehört die "Beleuchtungs-Norm" SIA 491 (2013): Sie empfiehlt u.a. die Minimierung und Begrenzung von Betriebszeiten für nicht-sicherheitsrelevante Beleuchtung (Ziff. 3.8.4.2); zum Schutz der Nachtruhe wird empfohlen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr u.a. auf Garten- und Dekorationsbeleuchtung sowie auf die Anstrahlung von Objekten zu verzichten (Ziff. 2.5.5 i.V.m. Ziff. 3.8.4.1). Dies entspricht der Empfehlung des BUWAL (heute BAFU) und anderer Stellen.*

Die SIA Norm 491

Die Norm regelt die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum und ist seit dem 1. März 2013 in Kraft. Sie gilt für künstliches Licht von UV bis Infrarot (also hauptsächlich sichtbares Licht) vor allem im Aussenraum, jedoch auch für Licht, das vom Innen- in den Aussenraum fällt. Ausgenommen sind Signallichter von Flughäfen, Häfen und Verkehrsadern.

Die Norm unterscheidet zwischen sicherheitsrelevantem Licht und dem Licht, das nur zu Werbe- oder Gestaltungszwecken installiert wird. Zweiteres unterliegt den Bestimmungen der Nachtruhe und soll ohne Nutzung von 22-6 Uhr abgestellt werden. Ausserdem ist auch im Betrieb auf möglichst geringe Emissionen zu achten, z.B. bei der Positionierung, Intensität und dem Lichtausfall.

Das Bundesgericht hat die Norm bereits in Streitfällen beigezogen (siehe BGE Möhlin oben) und die empfohlene Nachtruhe von 22-6 Uhr als im öffentlichen Interesse liegend gewertet. Die Norm hat somit indirekt verbindlichen Charakter.

Anforderungen an die gesetzliche Grundlage

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Verpflichtung, gestützt auf übergeordnetes Recht u.a. im Reklamereglement geeignete Regeln zur Beschränkung von nicht-sicherheitsrelevantem Licht - etwa Werbe- und Dekorationsbeleuchtung - festzuschreiben. Bei der Formulierung der gesetzlichen Grundlage ist insbesondere folgendes zu beachten:

- *Die SIA-Norm 491 soll als Planungsgrundlage für alle Aussenbeleuchtung verbindlich erklärt werden.*
- *Das visuelle Nachtruhe-Zeitfenster ist analog zum Lärmschutz festzuschreiben.*

- *Von der generellen Betriebsbeschränkung von 22h bis 06h können (restriktiv) Ausnahmen bewilligt werden, z.B. im Falle von längeren Betriebszeiten bzw. für kulturelle Traditionen (Weihnachtsdekoration). Letztere ist in anderen Gemeinden vom 1. Advent bis 6. Januar erlaubt und darf bis 24 oder 01h in Betrieb bleiben.*
- *Zusätzlich zur Beleuchtungsbeschränkung sind aufgrund der einschlägigen Bestimmungen die allgemeinen Regeln zur Beschränkung von Lichtimmissionen (Leuchtintensität, Abschirmung etc.) festzuhalten.*
- *Lichtimmissionen können auch von der Reklame- und Dekorationsbeleuchtung in Innenräumen nach draussen dringen; entsprechend ist der Standort der Beleuchtungsanlage unerheblich, sofern eine Leuchtwirkung im Aussenraum erzielt wird.*

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Betrieb von beleuchteter Reklame und Dekoration ist auch ein Beitrag zur Energiewende: Die günstigste Energie ist diejenige, welche nicht verbraucht wird. Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz müssen mit dem Verzicht auf unnötigen Energieverbrauch kombiniert werden, damit die Energiezukunft gelingt.

Es ist wichtig, dass diese Zusammenhänge für die Bevölkerung aufgezeigt und thematisiert werden. Ebenso gilt es, den gesellschaftlichen Gewinn an Lebensqualität aufzuzeigen, wenn der Zauber der Nacht wieder erlebbar wird.

Muri bei Bern, 17. November 2020

Gabriele Siegenthaler Muinde

*P. Rösli, K. Jordi, H.U. Gujer, C. Klopstein, L. Lehni, G. Brenni,
H. Beck, W. Thut, R. Lauper (10)*

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat anerkennt, dass es beim Thema nächtliche Beleuchtung aus verschiedenen Gründen Handlungsbedarf gibt. Die Lichtverschmutzung nimmt immer weiter zu, die negativen Auswirkungen auf Lebewesen sind besser erforscht (z.B. Insektensterben, Störung des menschlichen Wohlbefindens) und ein haushälterischer Umgang mit Energie wird immer wichtiger.

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Motion bezüglich der Vermeidung und zeitlichen Beschränkung von nicht-sicherheitsrelevanter nächtlicher Beleuchtung (Reklame- und Dekorationsbeleuchtung) durch Sensibilisierung der Bevölkerung einerseits sowie durch gesetzliche Regelungen andererseits.

3 AUSGANGSLAGE IN DER GEMEINDE

Für **Reklamebeleuchtungen** existiert ein kommunales Reklamereglement. Wie in der Motion bereits beschrieben fehlt jedoch eine explizite Nennung der Betriebszeiten im Reglement. Diese werden nur als gelebte Praxis im Bewilligungsverfahren als Auflage bei neuen Gesuchen von beleuchteten Reklamen von 22 Uhr bis 6 Uhr zeitlich beschränkt. Hierbei handelt es sich wie bei anderen Bauauflagen um eine Baupolizeithematik, deren Umsetzung und Durchsetzung bis anhin rechtlich unbestritten ist.

Bezüglich Ausgestaltung schreibt das Reklamereglement vor, dass Reklamebeleuchtung keine übermässigen Immissionen verursachen dürfen und dass in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung auf die Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen ist. Skybeamer und Laser sind verboten. Auch sind Leuchtreklamen nur in Bauzonen gemäss Nutzungsplan der Gemeinde erlaubt. Nicht erlaubt sind diese in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild (BBO) in reinen Wohnzonen.

Für **Dekorationsbeleuchtungen** gibt es auf Gemeindeebene keine explizite Regelung, weder für die Beleuchtungszeiten noch für die Ausgestaltung. Beschwerden aus der Bevölkerung werden auf Basis des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes bearbeitet. Dabei kann die Gemeinde (Leitbehörde) in Zusammenarbeit mit dem Kanton (beratende Fachstelle) Massnahmen zur Beleuchtungseinschränkung gegenüber dem Verursacher baupolizeilich verfügen.

Somit besteht in der Gemeinde durchaus Potenzial für zusätzliche klare gesetzliche Grundlagen für die Ausgestaltung und den Betrieb von nicht-sicherheitsrelevanten Beleuchtungen. Neue gesetzliche Regelungen sind in unterschiedlichen kommunalen Erlassen denkbar (Baureglement/Zonenplan, Reklamereglement, Ortspolizeireglement, rechtsverbindliches Lichtkonzept). Bei Annahme der Motion wäre somit in einem ersten Schritt zu klären, wo diese eingefügt würden.

4 MÖGLICHE NEUE GESETZLICHE REGELUNGEN

Die Motion fordert, dass die "notwendigen gesetzlichen Grundlagen auf Gemeindeebene" erarbeitet werden. Die Notwendigkeit könnte z.B. entfallen, wenn die gewünschte Regelung bereits im kantonalen Recht enthalten ist.

Im 2019 abgelehnten revidierten Energiegesetz² (KEng) war eine zeitliche Beschränkung des Betriebs von neuen und bestehenden Beleuchtungen vorgesehen (Art. 51³). In der Verordnung wollte der Regierungsrat die Beleuchtungen zwischen 22h und 6h abschalten und ausserdem den Bestandsschutz für Leuchtreklamen auf 5 Jahre beschränken. Ähnliche Vorschriften dürften im nächsten Revisionsentwurf enthalten sein, denn gemäss [Nachanalyse](#) des Kantons waren die Beleuchtungsvorschriften unbestritten.

Das abgelehnte KEng enthielt jedoch keine Vorschriften zur Ausgestaltung der Beleuchtung, solche sind denn auch in einem überarbeiteten Revisionsentwurf kaum zu erwarten.

Bei den Vorgaben der Ausgestaltung kann die SIA-Norm 491 in geeigneter Form einfließen, eine direkte Verbindlicherklärung ist angesichts des kostenpflichtigen Zugangs zur Norm nicht optimal. Weiter kann auf die [Vollzugshilfe Lichtemissionen](#) des BAFU abgestellt werden (diese soll im nächsten Halbjahr 2021 aktualisiert werden). Auch entsprechende Regelungen in anderen Städten und Gemeinden können bei der Ausarbeitung herangezogen werden.

5 SENSIBILISIERUNG VON BEVÖLKERUNG UND GEWERBETREIBENDEN

2011 hat die Umweltschutzkommission ein [Merkblatt zur Lichtverschmutzung](#) publiziert (gedruckt und elektronisch auf Webseite verfügbar). Informationen zur Nutzung sind nicht vorhanden. Auf Kantonsstufe gibt es eine Informationsbroschüre [Lichtverschmutzung vermeiden](#).

Weitere Sensibilisierungen wurden nicht durchgeführt. Nach fast zehn Jahren seit der letzten Publikation sind auch hier eine erneute aktive Kommunikation nicht fehl am Platz. Dabei sind diverse Massnahmen denkbar, wie die Überarbeitung des Merkblatts, Informationen in den LoNa, öffentliche Anlässe ebenso wie eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Wirtschaft. Der Gemeinderat ist bereit, die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Kommunikationskonzeptes zu beauftragen.

6 FAZIT

Der Gemeinderat begrüsst, wie bereits eingangs erwähnt, die Stossrichtung der Motion. Es gibt sowohl bei den gesetzlichen Grundlagen wie auch bei der Kommunikation Verbesserungspotential.

Gerade die Kommunikation ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, damit die Bevölkerung und weitere Betroffene (Eigentümer, Gewerbe) aktiv und transparent für die Anliegen hinter den Massnahmen zur Reduktion der nächtlichen Beleuchtung sensibilisiert werden und das Ziel der Reduktion von unnötigen Lichtemissionen in geeigneter Form mittragen und unterstützen.

² Abstimmungsvorlage 10.2.2019: https://www.bewas.sites.be.ch/2019/2019-02-10/ABSTIMMUNG/Botschaft-KANTON-1_de.pdf

³ Erläuterungen zu Art. 51: https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary_DOKUMENTE.acq/6bf63fedded64a1986c2e23c58921daa-332/1/PDF/2016.RRGR.872-Antraege_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-158426.pdf

Bei der Umsetzung der Motion wird der Gemeinderat kostengünstige Lösungen und Synergien mit bereits laufenden Tätigkeiten suchen. Die benötigten Mittel werden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses beantragt. Bei der allfälligen Schaffung von neuen kommunalen Regelungen sowie bei der Durchsetzung von neuen gesetzlichen Regelungen, sei es nun auf Grundlage von kommunalen oder kantonalen Gesetzen, wird der Verwaltung jedoch ein gewisser Mehraufwand entstehen.

7

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung der Motion

Muri bei Bern, 1. Februar 2021

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler